

II-45 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

2.6.1966

7/A.B.

zu 5/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Finanzen Dr. S c h m i t z
auf die Anfrage der Abgeordneten P e t e r und Genossen,
betreffend Besteuerung von Überstunden.

-.-.-.-.-.-

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Peter und Genossen, Z. 5/J-NR/1966 vom 20. April 1966, betreffend Besteuerung von Überstunden, beehre ich mich mitzuteilen, daß auf Grund der Bestimmungen der noch in Geltung stehenden Arbeitszeitordnung ohne besondere Erlaubnis des Arbeitsinspektorats nur an 30 Tagen im Kalenderjahr bis zu zwei Überstunden geleistet werden dürfen. Von dieser Ermächtigung wird nach meinen Informationen nur sparsam Gebrauch gemacht. In diesem Rahmen reicht aber die steuerliche Begünstigung für die in Überstundenentlohnungen enthaltenen Mehrarbeitszuschläge nach § 3 Abs. 1 Z. 17 Einkommensteuergesetz bisher aus. Die Bestimmungen betreffend Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge wurden durch die Einkommensteuernovelle 1962, BGBl. Nr. 167, und durch die Einkommensteuernovelle 1964, BGBl. Nr. 187, novelliert. Die steuerliche Begünstigung von Mehrarbeits-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschlägen stellt eine Sondervorschrift für bestimmte Einkommens- teile einer Gruppe von Steuerpflichtigen dar, deren Ausbau von anderen Gruppen Steuerpflichtiger, deren übliche Arbeitszeit vielfach 45 Stunden in der Woche überschreitet, wie z.B. kleine Gewerbetreibende, praktische Ärzte, Zahnärzte, als dem verfassungsgesetzlich verankerten Gleichheits- grundsatz widersprechend bzw. als persönliche Benachteiligung empfunden werden wird.

Es darf auch darauf hingewiesen werden, daß der Gesetzgeber durch die Einkommensteuernovelle 1962, BGBl. Nr. 167, die nach § 3 Abs. 1 Z. 16 bis 19 Einkommensteuergesetz steuerfreien Zahlungen als ersten Schritt zur Vereinfachung der Lohnverrechnung erstarren ließ. Ein weiterer Ausbau dieser gesetzlichen Bestimmungen würde daher eine Erschwerung der Vereinfachung der Lohnverrechnung zur Folge haben oder sie überhaupt unmöglich machen.

Ich bin jedoch bereit, im Zuge der beabsichtigten Reform des Einkommen- bzw. Lohnsteuerrechtes auch die gegenständliche Frage einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und einer Lösung zuzuführen.

-.-.-.-.-.-